

# Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 239: Grünzone zwischen Schleifmühlenstraße  
und Wolkener ~~Weg~~ <sup>Straße</sup>

Gemäß § 2 Abs. 4 und 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 23.05.2002 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 239 wird gemäß dem Deckblatt durch Eintragung auf der Bebauungsplanurkunde geändert.

## § 2

Der Geltungsbereich liegt im südlichen Teil von Rübenach. Er wird im Norden und Süden durch die rückwärtigen Bereiche der Wohnbebauung entlang der Schleifmühlenstraße bzw. der Wolkener Straße begrenzt. Im Osten verläuft die Grenze entlang der Wolkener Straße zwischen den Häusern Wolkener Straße 2 bis Nr. 12, die westliche Grenze bildet die südliche Verlängerung des Weges, der die Sendnicher- und die Schleifmühlenstraße verbindet.

## § 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 04.06.2002



Stadtverwaltung Koblenz

*Ulrich Wiemann*  
Oberbürgermeister